


Statuten

—des—

Frauen-Vereins

—des—

Deutschen Altenheim

von Chicago, Illinois.

Statuten und Nebengesetze

—des—

Frauen-Vereins des Deutschen Altenheim

von Chicago,

Die Verwaltung und die Fürsorge der Anstalt betreffend.

Statuten des

Herren-Vereins des Deutschen Altenheim

—und—

Nebengesetze der Executiv-Behörde.

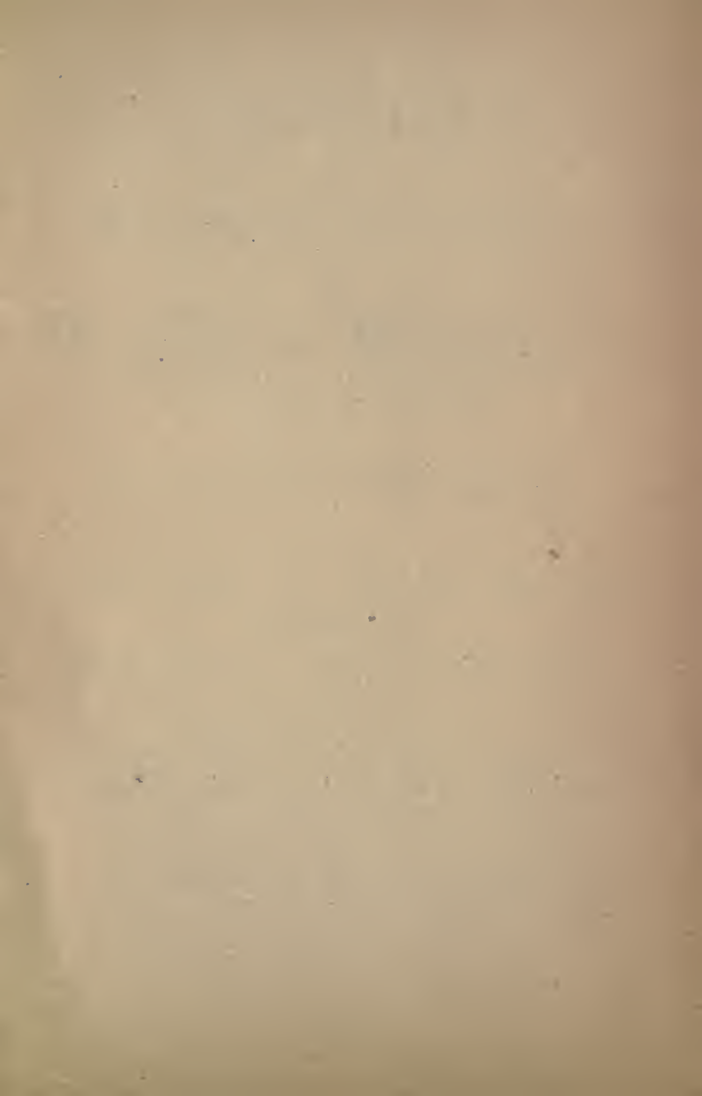


Chicago:
Druck von Max Stern & Co., 84—86 Fifth Ave.
1890.




Druckfehler.

Auf Seite 28, vierte Zeile, lies das vorletzte Wort Einschreiten statt Einschreiben.





Statuten

—des—

Frauen=Vereins

—des—

Deutschen Altenheim

von Chicago, Illinois.

Statuten und Nebengesetze

—des—

Frauen-Vereins des Deutschen Altenheim

von Chicago,

Die Verwaltung und die Fürsorge der Anstalt betreffend.

Statuten des

Herren-Vereins des Deutschen Altenheim

—und—

Nebengesetze der Executiv=Behörde.

Chicago:

Druck von Max Stern & Co., 84—86 Fifth Ave.

1890.

State of Illinois.

DEPARTMENT OF STATE.

HENRY D. DEMENT, Secretary of State.

To all Whom these Presents shall Come—GREETING:

WHEREAS, a *Certificate*, duly signed and acknowledged, having been filed in the office of the Secretary of State, on the tenth day of November, A. D. 1885, for the organization of the FRAUENVEREIN DES DEUTSCHEN ALTENHEIM, ("German Old People's Home") under and in accordance with the provisions of "*An Act Concerning Corporations*," approved April 18, 1872, and in force July 1, 1872, a copy of which certificate is hereto attached:

NOW, THEREFORE, I, *Henry D. Dement*, Secretary of State of the State of Illinois, by virtue of the powers vested in me by law, do hereby certify that the said FRAUEN-VEREIN DES DEUTSCHEN ALTENHEIM, ("German Old People's Home") is a legally organized Corporation under the laws of this State.

IN TESTIMONY WHEREOF, I hereto set my hand and cause to be affixed the great Seal of State.

{ SEAL. }

Done at the City of Springfield, this tenth day of November in the year of our Lord one thousand eight hundred and eighty-five and of the independence of the United States the one hundred and tenth.

HENRY D. DEMENT, Secretary of State.

We, the undersigned citizens of the United States, residing in Chicago, Cook County, Illinois, hereby propose to form an Association not for pecuniary profit, under Sections 29 to 34 of the General Assembly of the State of Illinois entitled "An Act Concerning Corporations," in force July first, 1872, and for this purpose certify as follows, to-wit:

First. The name of said Association shall be "Frauen-Verein des Deutschen Altenheim" (styled in English "German Old People's Home").

Second. The particular business and object for which the Association is formed is to establish a home for aged Germans in needy and destitute circumstances, to be known by the name of "Deutsches Altenheim," and to make and enforce rules and regulations for its proper administration and support.

Third. The number of its Directors shall be fifteen.

Fourth. The names of the Directors for the first year are Mrs. Maria Werkmeister, Mrs. Louise de Wedig, Mrs. Gustava Rockener, Mrs. Caroline Hebel, Mrs. Hedwig Voss, Mrs. W. Bode, Mrs. Therese Schmidt, Mrs. Caroline Menge, Mrs. Louise Lackner, Mrs. Theodor Brauns, Mrs. Agnes Dunkel, Mrs. Bernhard Baum, Mrs. Maria Maurer, Mrs. Eliza Jensen, and Mrs. William Rapp.

In witness whereof, we have hereunto set our hands this 5th day of April, A. D. 1885.

MARIA WERKMEISTER. GUSTAVA ROCKENER.
CAROLINE HEBEL.

STATE OF ILLINOIS, } SS.
COUNTY OF COOK. }

I, Julius Rosenthal, a Notary Public in and for the said County, in the State aforesaid, do hereby certify that Maria Werkmeister, Gustava Rockener and Caroline Hebel, personally known to me to be the same persons whose names are subscribed to the foregoing instrument, appeared before me this day in person and acknowledged that they signed and delivered the said instrument as their free and voluntary act for the uses and purposes therein set forth.

Given under my hand and Notarial Seal this twenty-sixth day of October, A. D. 1885.

[SEAL.] JULIUS ROSENTHAL, Notary Public.

Statuten

des

Frauen-Vereins des Deutschen Altenheim

von Chicago, Illinois.

---

§ 1. Name des Vereins.

Der Verein soll den Namen führen: „Frauen-Verein des Deutschen Altenheim von Chicago, Illinois.“

§ 2. Zweck des Vereins.

Der Verein stellt es sich zur Aufgabe, eine Heimath für alte, verlassene und hülfsbedürftige Deutsche, beiderlei Geschlechts, zu gründen und zu erhalten, und für das Wohl der Insassen desselben Sorge zu tragen.

§ 3. Erlangung von Mitteln.

Die zur Förderung der Zwecke des Vereins erforderlichen Geldmittel wird der Verein in folgender Weise zu erlangen suchen: 1. Durch regelmäßige Beiträge der Mitglieder des Vereins; 2. durch Anwerbung von regelmäßigen Mitgliedern für den Verein; 3. durch besondere, allgemeine Collektionen; 4. durch Veranstaltung von Festlichkeiten und anderen Unternehmungen, zum Besten der Vereinszwecke.

§ 4. Verwendung der Mittel des Vereins.

Alle Mittel des Vereins sind nach Abzug der Vereinsunkosten und derjenigen Summe, welche zur Zahlung der Miethe für arme Leute festgesetzt wurde, monatlich an den Schatzmeister der Exekutivbehörde abzuliefern.

§ 5. Mitgliedschaft.

Mitglied des Vereins kann jede achtbare Frau oder Jungfrau werden, welche sich verpflichtet, einen regelmäßigen Beitrag von mindestens 25 Cents pro Monat an die Vereinskasse zu zahlen, und die bereit ist, die Interessen des Vereins nach besten Kräften fördern zu helfen. Herren können unter denselben Bedingungen als außerordentliche Mitglieder beitreten. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig, durch Austrittserklärung, oder gezwungen, auf Beschluß des Vereins.

§ 6. Aufnahme von Mitgliedern.

Wer aufgenommen zu werden wünscht, hat sich durch ein Mitglied des Vereins vorschlagen zu lassen, und wenn von Seiten des Vorstandes des Vereins kein Einwand erhoben wird, so ist die Applikantin als Mitglied des Vereins zu betrachten und deren Name und Wohnung in der Mitgliederliste zu verzeichnen.

§ 7. Die Leitung des Vereins.

Artikel 1. Der Verein ernennt einen Ausschuß Board of Trustees, bestehend aus 15 deutschen Männern dieser Stadt, von denen 5 ein Quorum bilden und welche als außerordentliche Mitglieder des Vereins zu betrachten sind, um die äußeren Geschäfte des Frauenvereins zu leiten und welcher die Vollmacht besitzt, denselben in allen Rechtsfragen, beim Abschluß von Kontrakten, sowie in allen Angelegenheiten in Bezug auf den Bau Altenheims, die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die Förderung der Interessen des Vereins im Allgemeinen zu vertreten.

Der Ausschuß hat das Recht sich nach Bedürfniß zu erweitern und zu ergänzen. Sein Handeln ist ein selbstständiges, doch hat er die Pflicht, den Vorstand des Vereines bei wichtigen Angelegenheiten zu Rathe zu ziehen.

Sollte jedoch in hiesiger Stadt ein aus deutschen Männern bestehender Verein gegründet werden, welcher es sich zur Aufgabe stellt, die Interessen des Altenheim zu fördern, so soll jener Verein die im nachstehenden näher erörterten Funktionen übernehmen.

a. Der Vorstand des Frauen-Vereins soll sodann aus seiner Mitte einen Ausschuß von 16 Mitgliedern und das Direktorium des Herren-Vereins aus seiner Mitte einen Ausschuß von 15 Mitgliedern ernennen; diese beiden Ausschüsse sollen gemeinschaftlich eine Exekutiv-Behörde bilden zur Leitung und Führung des Deutschen Altenheim von Chicago.

b. Die aus dem Vorstande des Frauen-Vereins, sowie aus dem Vorstande des Herren-Vereins also gebildete Exekutiv-Behörde soll alle Rechte und Pflichten in Bezug auf die Verwaltung des Altenheim übernehmen, welche seither dem Vorstande des Frauen-Vereins und dem Herren-Ausschuß in getheilter Weise oblagen. Sie soll ihre eigenen Beamten wählen, in von ihr selbst näher zu bestimmenden Zeiträumen Sitzungen anberaumen und aus ihrer Mitte oder aus den beiden Vereinen die Unterausschüsse ernennen, jedoch auf solche Weise, daß wenigstens die Vorsitzenden der einzelnen Ausschüsse der Exekutivbehörde zugehören. Es soll Pflicht der obigen Behörde sein, vierteljährlich dem Frauen-Verein über ihre Thätigkeit Bericht zu erstatten.

Artikel 2. Die inneren Geschäfte des Vereins sollen von einem Vorstande besorgt worden, der aus einer Präsidentin, einer Vice-Präsidentin, einer Sekretärin, einer Finanzsekretärin, Schatzmeisterin und elf weiteren Vorstandsmitgliedern besteht. Von diesem Vorstande sollen die 15

erst gewählten Mitglieder als die, in dem Charten bestimmten Direktorinnen gelten.

Artikel 3. Der Vorstand versammelt sich regelmäßig am ersten Dienstag jeden Monats. Fünf Mitglieder desselben bilden ein Quorum.

Artikel 4. Außerordentliche Versammlungen können von der Präsidentin zu jeder Zeit und müssen von derselben auf Antrag von fünf Mitgliedern des Vorstandes berufen werden.

Artikel 5. Die Mitglieder des Vorstandes müssen von den Versammlungen derselben schriftlich in Kenntniß gesetzt werden.

Artikel 6. Der Vorstand hat alle Maßregeln zur Vermehrung der Mitgliederzahl der Gesellschaft, sowie zur Erlangung der nöthigen Geldmittel zu ergreifen; hat die Beamten des Vereins zu controlliren und alle Ausgaben der Vereinsunkosten zu genehmigen.

Aitikel 7. Der Vorstand hat aus seiner Mitte ein Finanz-Comite von drei Mitgliedern zu ernennen, dessen Pflicht es ist, die Bücher der Finanzsekretärin und Schatzmeisterin zu revidiren und in der nächsten Versammlung darüber Bericht zu erstatten.

Eine Veränderung der Statuten, die Pflichten und Rechte der Exekutivbehörde betreffend, soll nur nach gemeinschaftlicher Berathung des Herren- und Frauenvereins und nach einer Stimmenmehrheit beider Vereine vorgenommen werden, nachdem es 8 Tage vorher in den Zeitungen veröffentlicht worden ist.

§ 8. **Versammlungen.**

In Versammlungen bilden 15 Mitglieder ein Quorum. Alle drei Monate soll eine regelmäßige Versammlung abgehalten werden.

Die Generalversammlungen des Vereins finden am ersten

Mittwoch, nach dem zweiten Donnerstag jeden Quartals statt.

Außerordentliche General-Versammlungen können durch die Präsidentin, nach ihrem Ermessen, zu jeder Zeit, und müssen von derselben, auf Antrag von fünf Mitgliedern des Vorstandes oder 15 Mitgliedern des Vereins, binnen acht Tagen, nach Einreichung des Antrags, berufen werden.

§ 9. Wahl der Beamten.

Die Wahl der Beamten findet in der Generalversammlung im November, eines jeden Jahres statt und zwar in folgender Weise: In einer vorhergehenden allgemeinen Versammlung werden von der Präsidentin zwei, von den Mitgliedern drei Damen ernannt, welche zusammen ein Comite bilden. Dieses Fünfer-Comite hat Candidatinnen für die verschiedenen Aemter vorzuschlagen. Dieselbe Versammlung mag bestimmen, wie viele Vorschläge und auf welche Weise diese gemacht werden sollen. Die Abstimmung findet nach Wunsch der General-Versammlung durch Stimmzettel, oder durch Erheben von den Sitzen statt. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Treten im Laufe des Jahres Vakanzen ein, so hat der Vorstand das Recht und die Pflicht sich selbst zu ergänzen.

§ 10. Pflichten der Beamten.

1. Die Präsidentin des Vereins hat in allen Versammlungen den Vorsitz zu führen, außerordentliche Versammlungen, wie oben angegeben, zu berufen und in den General-Versammlungen Bericht über die Thätigkeit und den Stand des Vereins zu erstatten. Sie hat alle Spezial-Comites zu ernennen, welche vom Vorstand zu genehmigen sind.

2. Die Vice-Präsidentin übt in allen Fällen der Abwesenheit, Verhinderung oder Weigerung der Präsidentin, deren Funktionen aus.

3. Die Sekretärin hat in den Versammlungen das Protokoll zu führen, eine Liste der Mitglieder des Vereins, mit

Angabe von deren Wohnungen, zu halten, alle Einladungen zu den regelmäßigen Versammlungen des Direktoriums und des Vereins zu erlassen und die Correspondenz des Vereins zu führen.

4. Die Finanzsekretärin hat die Beiträge der Mitglieder und sonstigen Einnahmen des Vereins in Empfang zu nehmen. Sie hat über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, und in den regelmäßigen Versammlungen des Vorstandes und des Vereins Bericht zu erstatten.

5. Die Schatzmeisterin hat alle von der Finanz-Sekretärin vereinnahmten Gelder gegen Quittung in Empfang zu nehmen; hat alle zur Zahlung angewiesenen Rechnungen und sonstige vom Vorstande gutgeheißenen Ausgaben zu entrichten und ebenfalls Einnahmen und Ausgaben zu buchen.

§ 11. Veränderungen der Statuten.

Vorschläge zur Veränderung der Statuten oder Nachträge zu denselben müssen der Sekretärin schriftlich eingehändigt werden. In der nächsten allgemeinen Versammlung findet die Abstimmung statt, nachdem jedoch die Mitglieder schriftlich, mit Angabe des Zweckes, benachrichtigt wurden. Einfache Stimmenmehrheit genügt zur Aufnahme derselben.

§ 12. Geschäfts-Ordnung.

In den Versammlungen des Direktoriums und des Vereins soll folgende Geschäfts-Ordnung gelten:

1. Verlesung des Protokolls der letzten Vereins-Versammlung resp. Aenderung und Annahme desselben.
2. Anmeldung und Aufnahme von Mitgliedern.
3. Bericht der Beamten.
4. Bericht spezieller Comiteen.
5. Unerledigte Geschäfte.
6. Neue Anträge.
7. Wahl von Beamten.

Beiträge werden stets vor Eröffnung der Versammlungen von der Schatzmeisterin entgegengenommen.

Statuten und Nebengesetze

des

Frauen-Vereins des Deutschen Altenheim

von Chicago, Illinois,

die Verwaltung und Führung der Anstalt betreffend.

Statuten.

Artikel 1. Aufnahme von Insassen.

§ 1. In dieser Anstalt sollen unter den im Folgenden festgestellten Bedingungen Personen beiderlei Geschlechts Aufnahme finden und bequeme und gesunde Wohnung, gutes Essen, die nöthigen Kleider, Beschäftigung, Lectüre, ärztliche Behandlung und beim Ableben ein anständiges Begräbniß erhalten.

§ 2. Alle Gesuche um Aufnahme sind an die Exekutiv-Behörde zu richten und müssen von dem Bewerber unterzeichnet sein. Ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Bewerbers ist beizufügen. Die Gesuche werden an ein Prüfungs-Comite, bestehend aus drei Herren und zwei Damen — Mitgliedern des Ver-

eins — überwiesen, welches nach reiflicher Prüfung innerhalb einer festzusetzenden Frist an die Exekutiv-Behörde behufs endgültiger Entscheidung über Aufnahme oder Abweisung des Bewerbers zu berichten hat.

§ 3. Wird das Aufnahmegesuch bewilligt, so erfolgt die Aufnahme nach geleisteter Zahlung der festgestellten Aufnahme-Gebühr und Ausfertigung eines bindenden Vertrages, unterzeichnet von dem Aufzunehmenden und zwei vertrauenswürdigen Damen oder Herren. Anmeldungs- und Vertrags-Formulare werden dem Bewerber von der Exekutivbehörde geliefert.

§ 4. Feste und unabänderliche Bedingungen für die Aufnahme in das „Altenheim" sind folgende:

a. Der Bewerber muß mindestens drei Jahre lang ununterbrochen vor seiner Aufnahme ein Bewohner von Cook County im Staate Illinois gewesen sein;

b. muß das sechszigste Lebensjahr zurückgelegt haben, (Nur bei entschiedener Altersschwäche kann in Bezug auf das Alter eine Ausnahme gemacht werden, vorausgesetzt, daß der Aufzunehmende mindestens fünfundfünfzig Jahre alt ist);

c. muß erwerbsunfähig oder hülflos sein;

d. darf mit keinen chronischen Krankheiten behaftet sein;

e. muß einen makellosen Charakter besitzen und ein friedfertiges und thätiges Leben geführt haben.

Ueber alle diese Punkte hat sich die Exekutiv-Behörde zu vergewissern und die dazu nöthig erscheinenden Beglaubigungen ꝛc. einzuholen.

§ 5. Alle Aufzunehmenden müssen sich einer Probezeit von sechs Monaten unterwerfen. Nach Ablauf derselben steht es sowohl der Exekutiv-Behörde frei, dem Bewerber die endgültige Aufnahme zu verweigern, wie auch dem Be-

werber, zurückzutreten. In beiden Fällen wird ihm die eingezahlte Aufnahmegebühr, nach Abzug eines mäßigen Kostgeldes, zurückerstattet.

§ 6. Bewirbt sich ein Ehepaar um Aufnahme, so haben Mann wie Frau besondere Aufnahmegesuche einzureichen. Diese sind indessen vom Aufnahme-Comite gemeinschaftlich zu prüfen, und sind beide entweder zu bewilligen oder zu verwerfen. Ausnahmen hiervon sollen nur in außerordentlichen Fällen auf Beschluß der Exekutiv-Behörde, wozu zwei Drittel aller Stimmen nöthig sind, gestattet sein.

§ 7. Verlassen endgültig Aufgenommene die Anstalt freiwillig, so ist eine Rückerstattung der Aufnahmegebühr nur zulässig, wenn nach Ansicht der Exekutiv-Behörde triftige Gründe für den Austritt vorliegen. Jedoch ist in allen solchen Fällen ein Abzug für Kostgeld zu machen, welches die Summe von drei Dollars die Woche nicht übersteigen soll.

§ 8. Lassen Insassen sich Vergehen gegen die Gesetze und Regeln der Anstalt zu Schulden kommen, oder haben sie bei der Aufnahme entweder selbst oder durch ihre Zeugen und Fürsprecher unrichtige Angaben gemacht, so können sie durch Beschluß der Exekutivbehörde nach vorhergegangener Untersuchung ausgewiesen werden und verlieren in diesem Falle die Einzahlung sowie das Recht der Wiederaufnahme, mit Ausschluß aller Rechtsmittel.

Artikel 2.

§ 1. Um die in den vorhergehenden Artikeln aufgestellten Bestimmungen über den allgemeinen Charakter der Anstalt aufrecht zu erhalten, soll nie ein Unterschied, eine Bevorzugung oder Hintansetzung stattfinden auf Grund des religiösen oder politischen Bekenntnisses von Mitgliedern oder Insassen der Anstalt. Gottesdienst oder gemeinschaftliche kirchliche Handlungen, ausgenommen in Krankheits- oder

Sterbefällen, sollen in der Anstalt nicht vorkommen. Dagegen steht es jedem Insassen frei, seiner religiösen oder politischen Ueberzeugung durch Besuch einer Kirche, Betheiligung an Wahlen 2c. zu leben.

Artikel 3.

§ 1. Alle Aufnahmegesuche, die Nachweise über die Aufzunehmenden und die Aufnahms-Verträge, wozu gedruckte Formulare zu benutzen sind, müssen sorgfältig aufbewahrt werden.

§ 2. Ueber alle auf Probe oder endgültig Aufgenommenen ist in der Anstalt ein Buch zu führen, in das alle von den Insassen behufs Aufnahme gelieferten oder später dazugetretenen Nachweise, ebenso Zeit der Aufnahme, der Entlassung, des freiwilligen Austritts, des Todes und des Begräbnisses einzutragen sind.

Artikel 4.

§ 1. Die Aufnahmegebühr für die Insassen der Anstalt ist bei der Aufnahme in Baar zu erlegen und wie folgt festgestellt:

Für das Alter	
von 60 (bezugsweise 55 Jahre) bis zu 65 Jahren	$300.00
„ 65 bis 70 Jahren	250.00
„ 70 „ 75 „	200.00
„ über 75 Jahren................	150.00

§ 2. Für die Altersbestimmung soll in allen Fällen der dem Beschlusse der Aufnahme vorhergehende Geburtstag maßgebend sein.

Applikanten, welche in einer Executiv-Sitzung aufgenommen wurden und innerhalb der nächsten vier Wochen ihre Aufnahmegebühren nicht bezablt haben, und eingezogen sind, sollen ihrer Rechte auf Altenheim verlustig gehen.

§ 3. Bei allen Abstimmungen über die Aufnahme auf Probezeit genügt zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Exekutiv-Behörde. Bei der Abstimmung über

endgiltige Aufnahme müssen zwei Drittheile der Mitglieder der Exekutivbehörde dafür stimmen.

§ 4. Alle Aufzunehmenden haben ausreichende, in den Nebengesetzen näher bestimmte Kleidung in die Anstalt mitzubringen.

§ 5. Alle Insassen, welche körperlich dazu befähigt sind, sollen gehalten sein, ihre eigenen Betten zu machen, ihre Zimmer sauber in Ordnung zu halten, leichte Arbeiten, wie Gartenarbeit zu verrichten, und sich überhaupt, soweit sie dazu im Stande sind, zum Besten der Anstalt und ihrer hülfsloseren Mit-Insassen allgemein nützlich zu machen.

§ 6. Jedes Aufnahmegesuch soll einen Monat zur Berathung offen liegen.

Artikel 5.

§ 1. Falls ein der Aufnahme würdig befundener Bewerber einzelne der dazu statutenmäßig erforderlichen Bedingungen zur Zeit nicht erfüllen kann, so darf ihm dazu eine bestimmte Frist gewährt werden. Ueber die Reihenfolge der Anmeldungen ist eine genaue Liste zu führen.

Artikel 6.

§ 1. Bewerber, welche Vermögen besitzen, müssen es der Anstalt vor ihrer Aufnahme überschreiben. Fällt Insassen der Anstalt ein Vermögen nach ihrer Aufnahme zu, so müssen sie es ebenfalls der Anstalt übermachen, vorausgesetzt, daß sie darin verbleiben wollen. Gelder, welche auf diese Weise in den Besitz der Anstalt gelangen, hat der Schatzmeister nach Beschluß der Exekutiv-Behörde sicher anzulegen, und der Verein soll die daraus erzielen Zinsen dem Insassen während seiner Lebenszeit auszahlen.

§ 2. Im Falle eines von der Exekutiv-Behörde genehmigten Austritts oder der Entlassung des Insassen aus der Anstalt, soll eine Rückerstattung dieses eingebrachten Vermögens, nach Abzug des Kostgeldes und etwaiger dem Verein erwachsener Unkosten, an den Insassen erfolgen.

§ 3. Nach dem Tode der betreffenden Insassen der Anstalt verbleibt das so eingebrachte Vermögen mit allen Einkünften Vereins-Eigenthum.

§ 4. Das von den Insassen einbezahlte Geld soll sicher angelegt werden.

Artikel 7.

Vorrechte von Wohlthätern der Anstalt.

Ein Jeder, welcher der Anstalt drei Tausend Dollars oder darüber, sei es auf einmal oder in regelmäßigen Theilzahlungen von je 500 Dollars oder mehr, schenkt, soll dadurch das Recht erlangen, für die Dauer seiner Lebenszeit einen Insassen im Altenheim versorgen zu lassen, vorausgesetzt, daß der Empfohlene den betreffs der Aufnahme festgesetzten sonstigen Bedingungen entspricht. Diese Summe soll in das Hauptbuch der Anstalt als ein Spezial-Fond eingetragen werden, der von der Exekutiv-Behörde ausschließlich zum Besten der Anstalt zu verwalten und sicher anzulegen ist, und dessen Zinserträge von der Exekutiv-Behörde zum alleinigen Besten der Anstalt verausgabt werden sollen. Das Kapital eines solchen Spezial-Fonds darf unter keinerlei Vorwand angetastet werden. Alle Spezial-Fonds sollen den Namen ihrer Geber oder den von diesen gewünschten Namen tragen, und der Schatzmeister der Exekutiv-Behörde hat jährlich über den Stand des Fonds Rechnung abzulegen.

Artikel 8.

§ 1. Die Exekutiv-Behörde ist angewiesen und ermächtigt, in Uebereinstimmung mit diesen Statuten Nebengesetze und Regeln aufzustellen und von Zeit zu Zeit den Bedürfnissen der Anstalt gemäß abzuändern.

§ 2. Abänderungen dieser Nebengesetze können von der Exekutiv-Behörde durch einen Beschluß, dem drei Viertel der anwesenden Mitiglieder beistimmen, vorgenommen werden, nachdem jedem einzelnen derselben wenigstens acht Tage vorher schriftliche Notiz gegeben wurde.

Nebengesetze.

Die Hausverwaltung.

Artikel 1. Die Oberaufsicht.

§ 1. Die Hausverwaltung soll in eine innere und äußere getrennt sein, und unter der Oberaufsicht zweier von der Exekutiv-Behörde auf ein Jahr zu erwählender Verwaltungs-Ausschüsse stehen.

§ 2. Der Ausschuß für innere Verwaltung führt die Oberaufsicht über den Haushalt des Altenheim und soll aus neun Mitgliedern — sieben Damen und zwei Herren — bestehen. Er wählt seinen Vorsitzer selbst und ernennt aus seiner Mitte Unterausschüsse für die verschiedenen im Haushalt des Altenheim erwachsenden Aufgaben (Vorraths- und Speise-Comite, Wäsche- und Kleidungs-Comite, Zimmeraufsichts-Comite u. s. w.). Er soll für die Anstellung der Hausfrau und des unter der Hausfrau stehenden Dienstpersonals sorgen, Entlassungen gutheißen oder verwerfen, Klagen betreffs der inneren Verwaltung untersuchen und schlichten, und die pünktliche Befolgung der Hausordnung überwachen. Er kann seine Unterausschüsse durch Hinzuziehung von Vereinsmitgliedern erweitern. Das Heim ist mindestens zwei Mal in der Woche von dem Ausschuß oder einem seiner Mitglieder zu besuchen.

§ 3. Der Ausschuß für äußere Verwaltung soll die Oberaufsicht über das Altenheim-Grundstück, die Gebäude, Verschönerungen, Gartenanlagen, Baumpflanzungen und Ställe führen, für die Anschaffung und Erhaltung von Pferden, Wagen und sonstigem in der äußeren Wirthschaft nöthigen Betriebsmaterial Sorge tra-

gen, das Brennmaterial anschaffen, die nöthigen Arbeiter anstellen oder entlassen, über Umsatz und Verbrauch der Erträgnisse die Aufsicht führen &c. Er ernennt aus seiner Mitte für die verschiedenen Zweige der ihm unterstellten Verwaltung Unterausschüsse, und soll aus sieben Mitgliedern der Exekutiv-Behörde — fünf Herren und zwei Damen — bestehen. Das Heim ist mindestens zwei Mal in der Woche von dem Ausschuß oder einem seiner Mitglieder zu besuchen.

§ 4 Die Ausschüsse für innere und äußere Verwaltung haben die Befugniß, die unter ihrer Aufsicht erzielten Einnahmen zu überwachen und entgegenzunehmen; ebenso Rechnungen zu prüfen und endgültig zur Eintragung dem Finanz-Sekretär zu übergeben. Sie haben der Exekutiv-Behörde monatlich Bericht zu erstatten über ihre Thätigkeit.

Artikel 2. Der Verwalter.

§ 1. Der Verwalter des Altenheim wird von der Exekutiv-Behörde auf Empfehlung des Comites für äußere Angelegenheiten angestellt. Er muß ein Alter von mindestens 40 Jahren haben, der Verwaltung seine ausschließliche Thätigkeit widmen, einen schriftlichen Kontrakt eingehen und die von der Exekutiv-Behörde festgesetzte Bürgschaft stellen.

§ 2. Die Pflichten des Verwalters bestehen in der Aufsicht über die innere und äußere Verwaltung, die der in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Exekutiv-Behörde und den Anordnungen der Ausschüsse für innere und äußere Verwaltung zu führen und denen er sich in allen Dingen zu fügen hat. Er hat strenge auf die Erfüllung ihrer Pflichten seitens aller Angestellten und Bediensteten zu machen, den betreffenden Ausschüssen regelmäßige Berichte einzureichen, genaue Rechnung über Alles zu führen, was ihm zur Verwaltung anvertraut wird, und solche den betreffenden Ausschüssen abzulegen, auf liebevolle Behandlung der Insassen

ein Hauptaugenmerk zu richten, in Krankheits- und Sterbefällen ohne Verzögerung die nöthigen Maßregeln zu treffen, Ruhestörungen und Unzufriedenheit zu verhindern, unbefugte Eingriffe Dritter zurückzuweisen, und überhaupt darauf zu sehen, daß die Hausordnung in allen Stücken gewahrt werde.

Er hat ferner für richtige Heizung des Altenheim in den einzelnen Zimmern, für Instandhaltung der Hausapotheke und für Vorhandensein ausreichender Löschmittel beim Ausbruch von Feuer Sorge zu tragen, und ohne Verzögerung über Alles Fehlende, Verlangte, Nöthige an das einschlägige Comite zu berichten.

Artikel 3. Die Hausfrau.

§ 1. Die Hausfrau wird von dem Ausschuß für innere Verwaltung angestellt.

§ 2. Die Hausfrau soll die Küche der Anstalt unter sich haben, und unter Anweisung der betreffenden Ausschüsse für genügende Vorräthe guter Nahrungsmittel und die Bereitung schmackhafter und gesunder Kost Sorge tragen. Sie hat die Pflicht, die Zimmer reinzuhalten, oder darauf zu sehen, daß sie reingehalten werden, und zu diesem Zweck täglich einen Rundgang durch die Wohnungen und Hallen zu machen. Sie sorgt für Anschaffung und Instandhaltung von Wäsche und Kleidungsstücken, führt die Aufsicht über das weibliche Dienstpersonal, wie Küchenmädchen, Näherinnen, Wäscherinnen u. s. w., und hat genaue Rechnung über alle empfangenen Vorräthe von Lebensmitteln, Kleidern und Bettzeug zu führen und auf Verlangen dem betreffenden Comite abzulegen, sowie über Klagen, Unregelmäßigkeiten und Fahrläßigkeiten ohne Aufschub der Hausverwaltung bezw. dem Verwalter zu berichten.

Dauer der Anstellung.

Die Zahl des ihr erlaubten Dienstpersonals, sowie dessen Vergütung wird von der Hausverwaltung von Zeit zu Zeit

bestimmt, ebenso wie diese über Entlassungsgründe und Entlassungsbedingungen entscheidet. In allen Fällen hat sie sich den Anordnungen der Hausverwaltung bezw. des Hausverwalters zu fügen, besonders aber in Krankheitsfällen die Pflicht, über die Pflege der Kranken zu wachen, die ihr vom Verwalter zugewiesen werden.

Ausstattung der Insassen.

§ 1. Jeder Insasse des Altenheim soll bei seinem Eintritt wenigstens zwei neue oder in gutem Stand befindliche Anzüge mitbringen, ebenso:

1. Sechs gute Hemden,
2. drei Unterhemden,
3. zwei Nachthemden,
4. drei Paar Unterhosen,
5. etwa sechs Paar Strümpfe,
6. zwei Paar Schuhe,
7. ein Paar Hausschuhe,
8. sechs Handtücher,
9. sechs Taschentücher,
10. einen Ueberzieher, Mantel oder Shawl für den Winter.

§ 2. Außer den vorgeschriebenen Gegenständen können von den Insassen des Altenheim nur solche Dinge mitgebracht werden, welche vom Ausschuß für innere Verwaltung untersucht und als zur Aufnahme passend erklärt worden sind.

Verhaltungsmaßregeln.

§ 1. Bei allen Gegenständen, welche in dem Altenheim den Insassen zum Gebrauch übergeben werden, ist ihnen nur gestattet, persönlich Gebrauch davon zu machen, unter keinen Umständen dürfen sie dieselben auf Andere übertragen.

§ 2. Die Mahlzeiten sollen von den Insassen gemeinsam in dem dazu eingerichteten Speisezimmer, und zwar

zu Stunden, die von dem Verwaltungsausschusse näher zu bestimmen sind, eingenommen werden. Nur in Krankheits- oder außerordentlichen Schwächezuständen sollen Mahlzeiten Einzelnen in ihren Zimmern verabreicht werden.

§ 3. Um Ordnung und Frieden im Altenheim aufrecht zu erhalten, soll es den Insassen nicht gestattet sein, gegen die Anordungen des Verwalters oder der Hausfrau Einwendungen zu machen. Sollte jedoch irgend ein Insasse glauben, Grund zur Klage zu haben, so soll er sich vertrauensvoll an das Untersuchungs-Comite wenden, das die Angelegenheit nach bestem Ermessen erledigen soll.

§ 4. Alle Insassen haben sich gegen den Verwalter und die Hausfrau eines achtungsvollen Betragens zu befleißigen, ebenso unter sich freundlich und entgegenkommend zu verkehren; es soll die Pflicht eines Jeden sein, so viel wie möglich dazu beizutragen, den Andern die Heimath angenehm zu machen.

Die von dem Verwaltungsausschuß als nothwendig erkannten und aufgestellten Hausregeln sollen von den Insassen als Gesetze betrachtet und strenge befolgt werden. Ebenso haben sich der Verwalter und die Hausfrau ihnen unbedingt zu fügen und sind für ihre Befolgung verantwortlich zu machen.



Statuten

des

Herren-Vereins des Deutschen Altenheim.

---

§ 1. Name des Vereins.

Der Verein soll den Namen führen: „Herren-Verein des Deutschen Altenheim.“

§ 2. Zweck des Vereins.

Der Zweck des Vereins besteht darin, die Interessen des vom Frauen-Verein in das Leben gerufenen Altenheim nach besten Kräften zu fördern, die Mittel zur Erhaltung jener Anstalt aufbringen zu helfen, und bei der Verwaltung derselben in Gemeinschaft mit dem Frauen-Verein thätig mitzuwirken.

§ 3. Mittel des Vereins.

Die Mittel des Vereins sollen durch die regelmäßigen Beiträge der Mitglieder, durch spezielle Sammlungen und auf anderen außerordentlichen Wegen, wie sie der Verein oder die Exekutiv-Behörde für gut befinden mag, beschafft werden.

§ 4. Mitgliederschaft.

Mitglied des Vereins kann jede achtbare Person werden, die sich verpflichtet, einen Jahresbeitrag von mindestens fünf Dollars zu bezahlen, welcher jährlich zu bezahlen ist.

Nur solche Mitglieder sind stimmberechtigt, welche mindestens einen jährlichen Beitrag bezahlt haben, und welche mit ihren Beiträgen nicht länger als ein halbes Jahr im Rückstande sind.

§ 5. Die Beamten des Vereins.

Die Geschäfte des Vereins sollen von einem Verwaltungsrath, bestehend aus fünfzehn Mitgliedern, Direktoren, besorgt werden, aus deren Mitte der Verein auf die Dauer eines Jahres einen Präsidenten, einen protokollirenden und korrespondirenden Sekretär, sowie einen Finanz-Sekretär zu erwählen hat.

§ 6. Versammlungen des Vereins.

Versammlungen des Vereins finden am letzten Donnerstag im September, Abends 8 Uhr, jeden Jahres statt. Alle diese Versammlungen müssen durch die hiesige deutsche Presse bekannt gemacht werden.

In den General-Versammlungen bilden fünfzehn Mitglieder ein Quorum zur Fassung bindender Beschlüsse.

Außerordentliche General-Versammlungen können vom Präsidenten, nach seinem Ermessen, zu jeder Zeit und müssen von demselben auf schriftlichen Antrag von Mitgliedern des Vereins unter Angabe des Zweckes binnen acht Tagen nach Einreichung des Antrages, berufen werden. Solche Versammlungen sind ebenfalls durch die hiesige Presse bekannt zu machen.

§ 7. Wahl der Beamten.

In der ersten stattfindenden Versammlung haben die Mitglieder aus ihren Reihen fünfzehn Direktoren zu wählen, die zugleich Mitglieder der Exekutiv-Behörde des Altenheim sein sollen.

Die Amtsdauer der Direktoren soll für fünf derselben ein Jahr, für fünf zwei Jahre und für die weiteren fünf drei Jahre betragen. Es soll durch das Loos festgesetzt werden,

welche im ersten, zweiten und dritten Jahre auszuscheiden haben, so daß in jeder Jahresversammlung nach der ersten fünf Direktoren auf drei Jahre zu erwählen sind. Die betreffenden Direktoren sollen jedoch so lange im Amte verbleiben, bis die Neuwahl stattgefunden hat und die Nachfolger ihre Aemter angetreten haben. Die Festsetzung der Bürgschaft des Schatzmeisters und Finanz-Sekretärs soll vor deren Wahl stattfinden.

§ 8. Pflichten des Verwaltungraths.

Der Verwaltungsrath tritt an Stelle des Herren-Direktoriums vom Deutschen Altenheim und hat alle ihm vom Frauenverein übertragenen Pflichten zu erfüllen.

Treten Vakanzen ein, so sind dieselben von ihm selbst auszufüllen.

Der Verwaltungsrath hat alle Maßregeln zur Vermehrung der Mitgliederzahl der Gesellschaft, sowie zur Erlangung der nöthigen Geldmittel zu ergreifen, hat die Beamten und Angestellten des Vereins zu kontrolliren und über alle Vereinsausgaben zu entscheiden.

Er hat aus seiner Mitte ein Finanz-Comite von drei Mitgliedern zu ernennen, dessen Pflicht es ist, vierteljährlich die Bücher des Finanz-Sekretärs zu prüfen und in der nächsten Monatsversammlung darüber Bericht zu erstatten.

Der Präsident hat den Verein nach außen zu vertreten, in allen Versammlungen den Vorsitz zu führen, außerordentliche Versammlungen zu berufen und in den General-Versammlungen Bericht über die Thätigkeit und den Stand des Vereins zu erstatten.

Der Vice-Präsident übt in allen Fällen der Abwesenheit, Verhinderung oder Weigerung des Präsidenten, dessen Funktionen aus.

Der Finanz-Sekretär hat die eingehenden Beiträge und sonstigen Gelder in Empfang zu nehmen, über alle Ausgaben und Einnahmen Buch zu führen und am Schlusse eines jeden Monats mit dem Schatzmeister der Exekutiv-Behörde des Altenheim abzurechnen und die Gelder zu übergeben.

§ 9. Geschäftsordnung.

In den Versammlungen des Verwaltungsrathes und des Vereins soll folgende Geschäftsordnung gelten:

1. Verlesen des Protokolls.
2. Berichte der Beamten und der stehenden und außerordentlichen Ausschüsse.
3. Unerledigte Geschäfte.
4. Neue Anträge.
5. Wahl der Beamten, wenn eine solche statutengemäß vorliegt.

§ 10. Abänderung der Statuten.

Anträge auf Abänderung der Statuten müssen in einer regelmäßigen Versammlung des Verwaltungsrathes schriftlich eingereicht werden, und können in der nächsten regelmäßigen oder in einer außerordentlichen Versammlung debattirt, verbessert und angenommen werden.

§ 11. Auflösung des Vereins.

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, so lange noch fünfzehn Mitglieder demselben angehören.

Anmerkung: Die erstmalige Einberufung der Exekutiv-Behörde soll durch den abtretenden Präsidenten des Herren-Direktoriums geschehen.

Nebengesetze der Exekutiv-Behörde.

Artikel 1.

Die Versammlungen der Exekutiv-Behörde sollen an dem zweiten Donnerstage eines jeden Monates stattfinden, bei welchem fünf Mitglieder als eine beschlußfähige Anzahl gelten sollen.

Artikel 2.

Dieselbe Behörde, welche aus 31 Mitgliedern besteht, hat aus ihrer Mitte jährlich 15 Direktoren zu ernennen und ihre eigenen Beamten zu erwählen, und zwar in folgender Ordnung: Präsident, Vice-Präsident, protokollirenden Sekretär, correspondirenden Sekretär, Finanz-Sekretär und Schatzmeister.

Artikel 3.

Die Dauer der Amtszeit für die einzelnen Beamten beträgt ein Jahr, jedoch soll jeder Beamte verpflichtet sein, so lange in Thätigkeit zu bleiben, bis sein Nachfolger seine Stelle einnimmt.

Artikel 4.

Der Präsident hat in allen Versammlungen den Vorsitz zu führen.

Wenn er es für nöthig erachtet, oder wenn drei Mitglieder der Exekutiv-Behörde dies verlangen, außerordentliche Versammlungen einzuberufen und alle Spezial-Comites zu ernennen.

Der Vice-Präsident übt in allen Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten dessen Funktionen aus

Der protokollirende Sekretär hat die Protokolle zu führen und etwaige den Herren=Verein betreffende Berichte anzufertigen und zu unterbreiten.

Der correspondirende Sekretär hat die Correspondenz zu führen und sonstige schriftliche Arbeiten auszuführen. Ebenso die Berichte für den Frauen = Verein zu übernehmen.

Der Finanz=Sekretär hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, die Ausstände einzukassiren und jeden Monat über seine Thätigkeit zu berichten.

Der Schatzmeister hat die, von dem Präsidenten und Finanzsekretär ausgestellten Anweisungen auszubezahlen, über seine Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und monatlich über den Stand der Kasse zu berichten. Die Bürgschaft desselben soll nicht weniger wie $50,000 sein.

Artikel 5.

Nöthige Auslagen in kleinerem Maßstabe sollen von allen Comiteen gemacht werden können, jedoch sollen die betreffenden Rechnungen in jeder monatlichen Sitzung der Exekutiv=Behörde berichtet werden.

Alle Comiteen sollen überhaupt gehalten sein, jeden Monat über ihre Thätigkeit zu berichten.

Artikel 6.

Alle Rechnungen sollen von den betreffenden Verwaltungsbehörden geprüft und gegengezeichnet und für die Beträge derselben Anweisungen an den Schatzmeister in der vorgeschriebenen Form ausgestellt werden.

Artikel 7.

Das Finanz=Comite soll die Bücher und Belege des Schatzmeisters und Finanz=Sekretärs prüfen und alle drei Monate darüber berichten, aus Auftrag des Exekutive

Comites die sichere Anlegung der Gelder besorgen und alle sonstigen, die finanziellen Angelegenheiten des Vereins betreffenden Aufträge des Exekutiv-Comites ausführen.

Artikel 8.

Alle drei Monate bei den regelmäßigen General-Versammlungen des Frauen-Vereins hat die Exekutiv-Behörde demselben einen Bericht über seine Thätigkeit abzustatten; ebenso dem Herren-Verein bei seiner jährlichen General-Versammlung.

Artikel 9.

Alle vorhandenen Aufnahmegesuche, Verträge, Bürgschafts- und sonstige Papiere sollen dem Schatzmeister der Exekutivbehörde zur sicheren Aufbewahrung übergeben werden.

Anmerkung: Der Präsident der Exekutivbehörde ist stimmberechtigtes Mitglied bei allen die Verwaltung betreffenden Comiteen.

Regeln, die Aufnahme und innere Verwaltung betreffend.

1. Der Hausarzt Altenheims soll alle Bewerber um Aufnahme im Altenheim betreffs ihres Gesundheitszustandes untersuchen und dessen Zeugniß soll für die Behörden Altenheims maßgebend sein. Jedoch soll es den Applikanten gestattet sein, ein Zeugniß ihres Hausarztes einzureichen, welches dem Arzt in gewisser Beziehung als Leitfaden dienen soll.

2. Die Verwalterin Altenheims hat bei eintretendem Todesfall denselben sofort zu melden und zwar dem Vorsitzer der inneren Verwaltung, oder dem Präsidenten der Exekutivbehörde, dem Aufsichtscomite und den etwaigen Verwandten.

3. Den Verwandten soll eine bestimmte Frist gegeben werden, in welcher sie sich zu melden haben, wenn sie auf ihre Weise die Bestattung selbst zu ordnen wünschen; nach Verstreichung dieser Frist soll jedoch kein Einschreiben mehr gestattet sein und das dazu ernannte Aufsichtscomite soll dafür Sorge tragen, daß die Beerdigung so ausgeführt werde, wie es in den Statuten bestimmt ist.

Geschäftsordnung.

1. Aufruf der Mitglieder.
2. Verlesung des Protokolls.
3. Berichte der Beamten.
4. Comite-Berichte.
   a) Stehende Ausschüsse, wie folgt:
      Aufnahme-Comite.
      Innere Verwaltung.
      Aeußere Verwaltung.
      Finanz-Comite.
   b) Zeitweilige Comiteen.
5. Unerledigte Geschäfte.
6. Neue Anträge, Correspondenzen u. s. w.

Hausregeln für das Altenheim.

§ 1. Die für die Insassen der Anstalt zu verabreichende Nahrung soll einfach, kräftig und gut zubereitet sein und viermal des Tages verabreicht werden.

§ 2. Die Insassen sollen dem durch eine im ganzen Hause vernehmbare Glocke gegebenen Zeichen, zur Mahlzeit zu kommen, Folge leisten. Um 7 Uhr soll mit derselben Glocke das sogenannte Weck- oder Warnungszeichen gegeben werden, damit den Insassen Zeit bleibe sich vorzubereiten,

gemeinschaftlich im allgemeinen Eßzimmer unter Beisein der Hausfrau, die Mahlzeit einzunehmen. Nur in besonderen Krankheits- oder Schwächezuständen soll Insassen passende und zusagende Nahrung auf die einzelnen Zimmer gebracht werden.

§ 3. Die Essenszeit soll auf folgende Stunden festgesetzt werden: Frühstück um ½8, Mittagessen um 12 und Abendbrod um ½7 Uhr. Um 3 Uhr soll den Insassen eine Tasse Kaffee mit Butterbrod verabreicht werden.

§ 4. Keinem Insassen soll es erlaubt sein, Speisen oder Getränke irgend welcher Art, ohne Wissen und Erlaubniß der Hausfrau, auf sein Privatzimmer zu nehmen; ebenso wenig soll das Rauchen in irgend einem anderen Raume, als dem dazu eingerichteten Rauchzimmer, gestattet sein.

§ 5. Im Hause sollen sich die Insassen sowie das Dienstpersonal, leichter Hausschuhe bedienen und keineswegs die Gänge und Treppen innerhalb des Hauses mit schmutzigen Schuhen betreten.

§ 6. Die Wäsche der Anstalt soll von der dazu bestimmten Wäscherin an den ersten beiden Tagen jeder Woche besorgt werden, und keinem Insassen soll es gestattet sein, Wäsche irgend welcher Art im eigenen Zimmer vorzunehmen.

§ 7. Diejenigen Insassen, deren Kräfte es erlauben, sollen dem Rufe der Hausfrau oder Verwaltungsbehörde freundlichst Folge leisten, wenn die Nothwendigkeit leichte Dienstleistungen erfordert; der Ruf soll jedoch niemals in befehlendem Tone ergehen, sondern das Verhältniß auf gegenseitiges Entgegenkommen gestützt sein.

§ 8. Keinem Insassen soll es erlaubt sein, Contrakt- oder Tagelohn-Arbeiten außerhalb Altenheims zu verrichten, dagegen soll solchen, die in der Anstalt thätig sind, nach Er-

messen der Hausfrau, während der Arbeitszeit, wenn nöthig, kleine Erfrischungen verabreicht werden.

§ 9. Um 9 Uhr Abends sollen sich die Insassen in ihre Zimmer zurückziehen und, eine halbe Stunde später, die Lichter in den Zimmern ausgelöscht werden; in den Gängen sollen jedoch die nöthigen Nachtlampen, genügend erleuchtet, erhalten bleiben.

§ 10. Wollen Insassen die Anstalt zeitweilig verlassen, um bei befreundeten Familien Besuche zu machen, so sollen sie dies vorher der Hausfrau, mit Angabe ihres Aufenthaltsortes, anzeigen und die Zeit der festgesetzten Rückkehr einhalten.

§ 11. Der allgemeine Besuchstag im Altenheim soll auf Donnerstag jeder Woche festgesetzt werden; an diesem Tage soll es Besuchern gestattet sein, alle Räume der Anstalt in Augenschein zu nehmen.

§ 12. Kein Insasse soll irgend welche Rechte vor den anderen voraus haben, noch sich solcher rühmen, sondern, wie Glieder einer Familie, eines sich den andern gleichachten und geachtet werden.

Anmerkung: Diese, sowie die Zimmerregeln, können von dem Comite der inneren Verwaltung jederzeit, wenn es nöthig erscheint, abgeändert oder ihnen neue hinzugefügt werden.

Zimmerregeln.

§ 1. Die Insassen sollen, wenn die Zeichen zu den Mahlzeiten gegeben werden, bereit sein, dem Rufe zu folgen, um dieselben zur bestimmten Zeit gemeinschaftlich einzunehmen.

§ 2. Beim Verlassen der Zimmer, vor dem Frühstücke, sollen die Betten aufgedeckt und Fenster geöffnet werden, um den Zimmern die nöthige Luft zuzuführen.

§ 3. Die Insassen, sowie die Angestellten der Anstalt sollen stets, sauber gewaschen und gekämmt, in ordentlichem Hauskleide bei Tische erscheinen.

§ 4. Schmutzige Wäsche oder irgend welche Gegenstände, die zur Verunzierung der Zimmer beitragen, sollen sofort aus denselben entfernt und äußerste Ordnung aufrecht erhalten werden.

§ 5. Kein Insasse soll sich den Anordnungen der Hausfrau, wenn sie es für nöthig hält, die Zimmer gründlicher Reinigung zu unterwerfen, widersetzen.

§ 6. Außer der von der Hausfrau näher zu bestimmenden Bettwäsche, soll die Anzahl der, zu der jede Woche stattfindenden Wäsche, gelieferten Gegenstände der einzelnen Insassen 5 größere Stücke nicht übersteigen.

§ 7. Jeder Insasse sollte wenigstens alle zwei Wochen einmal ein mäßig erwärmtes Bad nehmen und zwar der Reihenfolge nach, wie es die Hausfrau bestimmt.

§ 8. Es soll Niemanden gestattet sein, die Wände der Gänge und Zimmer Altenheims durch Eintreiben von Nägeln, Bestreichen mit Schwefelhölzern u. d. g. zu verunreinigen oder zu beschädigen.







